Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Mulden- und Chemnitztal"

Vom 8. Oktober 2004

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBI. S. 148, 151) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Änderung der Schutzvorschrift

Das durch Beschluss Nummer 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet des Ortsteils Dürrenuhlsdorf der Stadt Waldenburg im Landkreis Chemnitzer Land wird aus dem Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

- (1) ¹Ausgliederungsgegenstand ist ein Teil der Flurstücke 883/5 und 884/3 der Gemarkung Waldenburg.
- ²Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 1,5 Hektar.
- ³Die Fläche befindet sich direkt westlich des ehemaligen, am nordwestlichen Ortsrand von Dürrenuhlsdorf vorhandenen landwirtschaftlichen Technikstützpunktes.
- (2) ¹Die ausgegliederte Fläche ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 8. Oktober 2004 im ungefähren Maßstab 1:2 000 mit einer grünen Grenzlinie eingetragen.
- ²Die Flurkarte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 8. Oktober 2004

Regierungspräsidium Chemnitz Noltze Regierungspräsident

Karte